

Statuten des Bogensportclubs-Lindabrunn



§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Bogensportclub-Lindabrunn“.
2. Er hat seinen Sitz in 2551 Enzesfeld-Lindabrunn und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich.
3. Die Errichtung eines Zweigvereines ist nicht vorgesehen.

§2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung und Ausübung des Bogensports in all seinen Disziplinen. Im Mittelpunkt stehen die sportliche und gesellige Betätigung, die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Bogenschießen und alle Art von Bewegung, sowie die Vermittlung von sportlichen, geselligen und ethischen Werten. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinn des Vereinszwecks verwendet werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die in den Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Der Verein fördert die Tätigkeit seiner aktuellen sowie potenziellen Mitglieder. Er ermöglicht und unterstützt eine zweckentsprechende und effektive Durchführung ihrer Aktivitäten.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Sport und Bewegung für alle Altersgruppen, insbesondere durch Ausübung des Bogensportes, sowie im Gesundheits- und Breitensport.
 - b. Teilnahme und Entsendungen zu nationalen und internationalen Veranstaltungen.
 - c. Abhaltung von Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen und sonstige dem Vereinszweck fördernde Veranstaltungen.
 - d. Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen.
 - e. Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- u. Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten und Zusammenkünften zum fachlichen und geselligen Informationsaustausch, ergänzt durch gesellschaftliche Zusammenkünfte wie Wanderungen und Ausflüge.
 - f. Herausgabe von Publikationen, Mitteilungsblättern, Flyern und Informationsmaterial.
 - g. Errichtung, Erwerb, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Sportanlagen.
 - h. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen.
 - i. Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Website, sowie Kommunikation über andere soziale Medien, Erstellung von Flyer und Informationsmaterial.
 - j. Erstellung und Betreiben eines Archives sowie einer (digitalen) Ablage.
 - k. Besuch von Fach- und Publikumsmessen im In- und Ausland.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - b. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.
 - c. Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Vermächtnissen und Zuwendungen aller Art.
 - d. Einhebung von Unkostenbeiträgen und Mahnspesen.
 - e. Subventionen und Förderungen
 - f. Wettkampfgebühren, Nenngelder und Lizenzen
 - g. Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten.
 - h. Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, Überlassung oder Betrieb von Sportstätten.
 - i. Einnahmen aus Lehrgängen, Unterricht, Ausbildung, Kursen und Prüfungen
 - j. Eigenleistung der Mitglieder

§4 Arten der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die im Verein aktiv tätig sind, die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag fristgerecht einbezahlt haben.
- 3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt grundsätzlich als ordentliches Mitglied.
- 4. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die im Verein nicht aktiv tätig sind. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder sind insbesondere natürliche und juristische Personen, welche den Verein im sportlichen, finanziellen, rechtlichen und sozialen Bereich unterstützen.
- 5. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Nicht-Mitglieder verliehen werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Darüber ist die Aufnahme einer juristischen Person als außerordentliches Mitglied zulässig. Ehrenmitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt mittels Aufnahmeantrag/Beitrittsblatt und durch Zahlung von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen im Nachhinein binnen 4 Wochen vom Vorstand verweigert werden.
3. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitglieds bei der Mitgliederversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand jederzeit vornehmen, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Person länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen unehrenhaften Verhalten verfügt werden, sowie wegen fortwährender Missachtung von §7 Abs.2. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs.4 genannten Gründen auf Antrag des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Verfügbarkeit teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen. Das Stimmrecht und die Teilnahme bei der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und-Ehrenmitgliedern zu, wobei hier die Volljährigkeit und die fristgerechte Einzahlung des Mitgliedsbeitrages Voraussetzung ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Jänner des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Bei ausstehenden Mitgliedsbeiträgen wird eine schriftliche Erinnerung versendet. Sollte der Beitrag nach der schriftlichen Erinnerung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen bezahlt werden, wird ein Unkostenbeitrag für die Mühewaltung von 25% zuzüglich zum fälligen Mitgliedsbeitrag eingehoben.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- » die Mitgliederversammlung
- » der Vorstand
- » die Rechnungsprüfer
- » das Schiedsgericht

§9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste vereinsinterne Gremium. Beschlüsse und Entscheidungen sind endgültig sowie bindend und können nur durch neue Beschlüsse der Mitgliederversammlung abgeändert bzw. aufgehoben werden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes zum festgelegtem Datum statt. Nach Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen stattzufinden.
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, z.B. per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle jene Mitglieder teilnahmeberechtigt, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben und die Ehrenmitglieder, nicht jedoch die außerordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden bei der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedem Vereinsmitglied können maximal zwei Stimmen übertragen werden.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgt vorzugsweise durch eine geheime Wahl mit entsprechenden Stimmzetteln.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Die Mitgliederversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b. Beschlussfassung über den Voranschlag.
- c. Bestätigung bzw. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- d. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- e. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.
- h. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Obmann
 - b. Kassier
 - c. Schriftführer
 - d. deren Stellvertreter
 - e. Sachgebiete betreuende Mitglieder
z.B. Jugendwart, Sportwart, Platzwart, social Media, Presse, Veranstaltungen
2. Die Übernahme mehrere Ämter (aus Pkt e) in einer Person (aus Pkt a-d) ist möglich. Allerdings muss der Vorstand mindestens 3 und maximal 11 Mitglieder haben.
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. mit Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Die Übergabe von Vereinsunterlagen hat binnen 7 Tagen an die verbliebenen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
5. Der Vorstand wird vom Obmann/Schriftführer, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen werden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung, Rücktritt und Entzug der Mitgliedschaft.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse für seine Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder des Vorstandes mit Doppelfunktion haben nur eine Stimme im Vorstand. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
8. Der Vorstand legt die Höhe der Kautions für Vereinsleihbögen fest.
9. **Alle Amtswalter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.**

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich falle ins besonderes folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann oder sein Stellvertreter (höchster Vereinsfunktionär) vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen.
2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - a. Der Obmann führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen oder den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - b. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
 - c. Der Kassier ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Ihm obliegt auch, in Zusammenarbeit mit dem Sportwart, die Verwaltung der Liste über die Einhebung der Kautionen, die bei der längerfristigen Ausleihe von Vereinsbögen vor der Übergabe bezahlt werden muss.
 - d. Der Obmann ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen mit dem Kassier zu unterfertigen.
 - e. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre Stellvertreter oder andere bevollmächtigte Vorstandmitglieder.
 - f. Der Jugendwart ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche und sorgt dafür, dass die Kinder und Jugendlichen in einem positiv unterstützenden Umfeld trainieren und sich sportlich weiterentwickeln können.
 - g. Der Sportwart ist verantwortlich für die sportlichen Belange und die Organisation des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Er vertritt in seiner Funktion den Obmann und sorgt dafür, dass die sportlichen Angebote des Vereins den Qualitätsstandards entsprechen und die Sicherheit der Sportler gewährleistet ist, um die sportlichen Ziele des Vereins zu erreichen. Ihm obliegt die Verwaltung und Führung der Inventarliste der Vereinsausrüstung (Pfeile, Leihbögen usw.).
 - h. Der Platzwart ist für die Pflege, die Sicherheit und die Instandhaltung der Sportanlage zuständig. Ihm obliegt die Verwaltung und Führung der Inventarliste der Vereinsausstattung (Rasenmäher, Werkzeug, Tische usw.)

- i. Social Media/Presse soll als Mittel für Marketing und Werbung genutzt werden. Mit dem Zweck, Veranstaltungen zu bewerben sowie neue Mitglieder und Sponsoren zu gewinnen. Durch interaktive Beiträge soll das Engagement der Mitglieder erhöht, Informationen gestreut, Meinungen eingeholt und eine Gemeinschaft aufgebaut werden.

§14 Die Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfenden dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfenden müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Den Rechnungsprüfenden obliegen die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfenden die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfenden haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfenden und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Rechnungsprüfer sind zur Einsichtnahme in alle für die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins erforderlichen Unterlagen berechtigt. Der Vorstand hat, nach Aufforderung durch die Rechnungsprüfer, die geforderten Unterlagen binnen vier Wochen vorzulegen bzw. in Kopie zu übergeben, sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters sind die Rechnungsprüfenden berechtigt/verpflichtet, über die Ergebnisse der Gebarungsprüfung dem Vorstand und gegebenenfalls der Mitgliederversammlung zu berichten.

§15 Das Schiedsgericht

1. In vereinsinternen Streitfällen, die nicht von der Mitgliederversammlung bearbeitet und entschieden werden, kann ein Schiedsgericht vom Vorstand einberufen werden. Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung beurteilt, bewertet und gegebenenfalls korrigiert, das Schiedsgerichtsverfahren ist dafür nicht vorgesehen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiteren acht Tagen mit Stimmenmehrheit ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und löst sich nach dem Schlichtungsspruch auf.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Bei dieser Liquidation erhalten die Mitglieder des Vereins ein Vorkaufsrecht auf alle Gegenstände. Bei Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 34 BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.



Christian Cettl
Vorsitzender



Otmar Tuma
Schriftführer